

Österreichische Gesellschaft für Phytotherapie

ZVR-Zahl 402577832

Statuten vom 4.11.2010

STATUTEN

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1. *Name, Sitz und Tätigkeitsbereich*

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichische Gesellschaft für Phytotherapie“ (ÖGPhyt).
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und auf das Ausland.

§ 2. *Zweck*

Der Zweck des Vereins, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, besteht in der umfassenden Beschäftigung mit allen Aspekten pflanzlicher Arzneimittel, vor allem:

1. Sammlung und Verbreitung von ärztlichen und pharmazeutischen Erfahrungen und Erkenntnissen
2. Initiierung und Förderung pharmakognostischer, medizinisch-chemischer, pharmakologischer und klinischer Forschung, auch im außeruniversitären und niedergelassenen Bereich
3. Auswertung von Forschungsergebnissen für die Anwendung in Klinik und Praxis
4. Internationaler Erfahrungsaustausch, vor allem mit anderen gleichgerichteten wissenschaftlichen Gesellschaften
5. Information der Fachkreise über neue Forschungsergebnisse und Erkenntnisse
6. Information der Öffentlichkeit über Nutzen und Grenzen der Anwendung von Arzneipflanzen und pflanzlichen Arzneimitteln
7. Positionierung der Phytotherapie bei Behörden, Sozialversicherungsträgern und anderen Entscheidungsträgern im Gesundheitswesen und in der Gesellschaft
8. Erhöhung des Anteiles von Phytopharmaka in der Therapie

§ 3. *Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes*

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Initiierung und Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet der Phytotherapie, Pharmakognosie und Phytopharmazie;
 - b) Tagungen, Vorträge, Kongresse, Fortbildungsveranstaltungen;
 - c) Herausgabe von Informationsmitteln;
 - d) Auszeichnungen von Persönlichkeiten oder Institutionen, die sich um die Phytotherapie besonders verdient gemacht haben;
 - e) Mitgliedschaft bei anderen Gesellschaften, z.B. ESCOP.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) Spenden und sonstige Zuwendungen.

§ 4. *Arten der Mitgliedschaft*

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind physische Personen, die die Ziele des Vereins zu unterstützen gewillt sind.
- (3) Fördernde Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die die Vereinstätigkeit unter anderem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind physische Personen, die aufgrund außerordentlicher Verdienste für die Österreichische Gesellschaft für Phytotherapie oder für die Phytotherapie allgemein von der Generalversammlung ernannt wurden.

§ 5. *Erwerb der Mitgliedschaft*

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6. *Beendigung der Mitgliedschaft*

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung und durch Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als 12 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung innerhalb von 14 Tagen an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7. *Rechte und Pflichten der Mitglieder*

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht stehen allen Mitgliedern bzw. deren Bevollmächtigten zu. In der Anwendung ihres Wahlrechtes müssen juristische Personen durch physische bevollmächtigte Personen vertreten sein.
- (3) Das passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8. *Vereinsorgane*

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), das Präsidium (§ 13a), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9. *Die Generalversammlung*

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10. *Aufgaben der Generalversammlung*

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
3. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für fördernde Mitglieder;
4. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
5. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11. *Der Vorstand*

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Schriftführer, Schriftführerstellvertreter, Kassier, Kassierstellvertreter und maximal zwölf weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche

Österreichische Gesellschaft für Phytotherapie

Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens fünf von ihnen anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Abwahl (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12. *Aufgabenkreis des Vorstandes*

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Vorbereitung der Generalversammlung;
3. Verwaltung des Vereinsvermögens;
4. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;

5. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch über die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.
- (3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsidenten und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
- (5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers und des Kassiers deren Stellvertreter.

§ 13a Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer und dessen Stellvertreter, dem Kassier und dessen Stellvertreter, sowie bis zu drei weiteren vom Präsidium zu bestellenden Vorstandsmitgliedern. Bei länger dauernder Verhinderung einer dieser Personen kann der Vorstand einen Stellvertreter für diese Person bestimmen.
- (2) Der Vorstand kann einzelne seiner Aufgaben an das Präsidium delegieren. Handelt es sich um Aufgaben im Sinne des § 12 Z 3, ist durch den Vorstand der Betrag festzulegen, über den das Präsidium beschließen darf, ohne den Vorstand vorher befassen zu müssen.

- (3) Das Präsidium wird vom Präsidenten einberufen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse müssen mit absoluter Mehrheit gefasst werden.
- (4) Das Präsidium berichtet an den Vorstand.

§ 14. *Der wissenschaftliche Beirat*

Der wissenschaftliche Beirat ist beratendes Gremium des Vorstandes in allen wissenschaftlichen Belangen, z.B. Festlegen von Forschungsschwerpunkten, Initiierung von Arbeitskreisen, Bewertung von Arbeiten, Tagungsprogramme, Preisverleihungen usw. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden vom Vorstand ernannt. Der wissenschaftliche Beirat ist bei jeder Anwesenheitszahl beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 15. *Die Rechnungsprüfer*

- (1) Die Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 16. *Das Schiedsgericht*

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidung ist vereinsintern endgültig.

§ 17. Generalsekretariat

(1) Zur administrativen Unterstützung des Vorstandes bzw. des Präsidiums kann vom Vorstand ein Generalsekretariat eingerichtet werden.

(2) Die Aufgaben des Generalsekretariats umfassen unter anderem:

Unterstützung des Vorstandes, insbesondere bei der Vorbereitung von Beschlüssen, der Erstellung von Protokollen, der Vorbereitung von Seminaren, Tagungen und anderen Veranstaltungen, sowie bei mit der Herausgabe von Publikationen verbundenen Tätigkeiten.

§ 18. Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie Beschluss darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen muss einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke wie dieser Verein verfolgt.